

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Pacht- und Betriebsführungsvertrag über eine Photovoltaik-Anlage



## Präambel

Diese AGB gelten für das Pacht- und Betriebsführungsverhältnis über eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (nachfolgend als „Photovoltaik-Anlage“ bezeichnet) zwischen dem Kunden und der STAWAG. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit die STAWAG ihrer Geltung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; insbesondere bedeutet die vorbehaltlose Ausführung von Leistungen keine Zustimmung durch die STAWAG.

Der Bedarf an elektrischer Energie des Kunden für das Vertragsobjekt soll zukünftig vorrangig auf der Grundlage erneuerbarer Energien durch Nutzung einer Photovoltaik-Anlage gedeckt werden. Die Entwicklung der technischen Konzeption und die Installation der Photovoltaik-Anlage erfolgen im Verantwortungsbereich und auf Kosten der STAWAG unter Einbindung eines Handwerksunternehmens.

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage wird ausschließlich durch den Kunden zum Zweck der Eigenversorgung oder Einspeisung der elektrischen Energie in das vorgelagerte Netz der allgemeinen Versorgung geleistet. Deshalb überlässt die STAWAG dem Kunden die Photovoltaik-Anlage nach Maßgabe dieses Vertrages entgeltlich zur Nutzung (Pacht).

Die STAWAG wird im Auftrag und auf Weisung des Kunden die technische Bedienung der Photovoltaik-Anlage durchführen. Eine Ausführung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses), es sei denn, der Kunde ist kein Verbraucher oder fordert die STAWAG hierzu ausdrücklich auf.

Bei Bedarf unterstützt die STAWAG den Kunden bei administrativen Angelegenheiten sowie bei behördlichen Verfahren.

## 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die technische Konzeption und Errichtung einer Photovoltaik-Anlage im, am oder auf dem Vertragsobjekt des Kunden durch die STAWAG unter Einbindung eines Dritten, die Verpachtung der Photovoltaik-Anlage durch die STAWAG an den Kunden zum Zwecke der Eigenversorgung des Kunden mit elektrischer Energie sowie die Bedienung der Photovoltaik-Anlage durch die STAWAG nach Weisung des Kunden.

## 2. Rechtsverhältnisse am Vertragsobjekt

Der Kunde versichert, Eigentümer des Vertragsobjekts zu sein. Soweit das Vertragsobjekt im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen steht, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die schriftliche Zustimmungserklärung jedes Miteigentümers zum Abschluss dieses Vertrages vorzulegen. Andernfalls ist die STAWAG berechtigt, durch schriftliche Erklärung an den Kunden von diesem Vertrag zurückzutreten.

## 3. Konzeption und Errichtung der Photovoltaik-Anlage

3.1 Die STAWAG errichtet die Photovoltaik-Anlage im, am oder auf dem Vertragsobjekt des Kunden, einschließlich der Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung oder Begrenzung der Einspeiseleistung, soweit diese gesetzlich erforderlich sind. Zudem integriert die STAWAG die Photovoltaik-Anlage in die vorhandene Versorgungsinfrastruktur des Vertragsobjekts. Das Eigentum der STAWAG an der Photovoltaik-Anlage und die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen umfassen die Photovoltaik-Anlage selbst bis zu den AC-Ausgangsklemmen des Wechselrichters. Für die technische Konzeption sowie für die Errichtung und Integration der Photovoltaik-Anlage darf sich die STAWAG Dritter bedienen. Die STAWAG trägt sämtliche hierdurch entstehende Kosten.

3.2 Der Kunde ist dazu verpflichtet, die für den Anschluss der Photovoltaik-Anlage an das vorgelagerte Netz des Netzbetreibers erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils für die Photovoltaik-Anlage maßgeblichen Fassung durchzuführen. Bei Bedarf unterstützt die STAWAG den Kunden bei sämtlichen hierfür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere bei der Antragstellung sowie der Übermittlung von Informationen an den Netzbetreiber. Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Kunde.

3.3 Der Kunde bevollmächtigt die STAWAG damit, alle zur Anmeldung und Inbetriebsetzung der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Auf Anforderung stellt er der STAWAG eine entsprechende schriftliche Vollmacht aus.

3.4 Die Photovoltaik-Anlage wird von der STAWAG zu einem nur vorübergehenden Zweck mit dem Vertragsobjekt für die Vertragsdauer verbunden. Sie wird durch Eigentumsmarken begrenzt. Sie ist nicht Bestandteil des Vertragsobjektes und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Eigentümers des Vertragsobjektes (§ 95 BGB), sondern verbleibt im Eigentum der STAWAG. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.

3.5 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der STAWAG ab Vertragsschluss Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden, den Gebäudedächern und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der STAWAG hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

3.6 Der Kunde verantwortet für die Dauer des Vertrages den für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen baulich einwandfreien Zustand des Vertragsobjektes, insbesondere der Dachfläche des Vertragsobjektes (Betriebsfläche). Der Kunde ist für die Standsicherheit des Vertragsobjektes, insbesondere die Tragfähigkeit der Dachunterkonstruktion verantwortlich. Durch die Installation der Photovoltaik-Anlage wird die statische Last auf das Vertragsobjekt erhöht. Der Kunde bestätigt, dass die Traglastreserve der Dachkonstruktion ausreicht, um die zusätzliche Last durch die Photovoltaik-Anlage aufzunehmen. Im Zweifelsfall sollten die Unterlagen hinsichtlich der freien Traglastreserve geprüft, oder ein Statiker hinzugezogen werden. Der Kunde trägt die Kosten für die statische Überprüfung des Vertragsobjektes, soweit diese anfallen. Der Kunde ist auch für die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen elektrischen Kundenanlage verantwortlich, an welche die Photovoltaik-Anlage angeschlossen ist. Der Kunde trägt die Kosten, die im Rahmen der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands des Vertragsobjektes entstehen.

3.7 Die Anlage ist mit einem Fernüberwachungssystem zum Beispiel Wechselrichter ausgestattet. Für dieses System stellt der Kunde einen kabelgebundenen Internetzugang über die Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.

3.8 Erforderliche Maßnahmen, insbesondere Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen, zur Erhaltung oder Verbesserung des Zustandes des Vertragsobjektes werden vom Kunden stets einvernehmlich mit der STAWAG vereinbart, um die Vereinbarkeit mit der technischen Konzeption der Photovoltaik-Anlage sicherzustellen. Im Falle von notwendigen Maßnahmen, welche die (teilweise) Demontage der Photovoltaik-Anlage erfordern, hat der Kunde insbesondere

- a. die STAWAG umgehend zu informieren, damit diese in Absprache mit dem Kunden die fachgerechte Demontage der Photovoltaik-Anlage durch qualifizierte Dritte ausführen lassen kann, wobei der Kunde die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt;
- b. nach Abschluss der Demontage der Photovoltaik-Anlage durch die STAWAG die Dachreparatur durch qualifizierte Dritte auf eigene Kosten umgehend ausführen zu lassen;
- c. nach Abschluss der Dachreparaturarbeiten die STAWAG umgehend zu informieren, damit diese in Absprache mit dem Kunden die fachgerechte Remontage der Photovoltaik-Anlage durch qualifizierte Dritte ausführen lassen kann, wobei der Kunde die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt.

3.9 Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an der Photovoltaik-Anlage werden ausschließlich durch die STAWAG oder durch von ihr beauftragte qualifizierte Dritte ausgeführt. Die STAWAG trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

3.10 Beide Parteien sind während der Laufzeit des Vertrages dazu verpflichtet, die jeweils andere Partei über Schäden oder bauliche Mängel am Vertragsobjekt oder an der elektrischen Anlage, welche den Betrieb der Photovoltaik-Anlage beeinflussen können, umgehend zu informieren.

3.11 Die STAWAG versichert die Photovoltaik-Anlage auf eigene Kosten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Hagel, Blitzschlag oder andere Naturereignisse. Der Kunde teilt seiner Gebäudeversicherung mit, dass die Photovoltaik-Anlage bis zur Beendigung dieses Vertrages durch die STAWAG versichert ist.

3.12 Als Anlagenbetreiber trägt ausschließlich der Kunde die wirtschaftlichen Risiken, die sich aus Änderungen der Gesetzeslage und/oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben. Entsprechend trägt der Kunde auch Mehrkosten, die zukünftig aufgrund der Änderung von rechtlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen entstehen können.

3.13 Das Risiko des zufälligen Untergangs der Photovoltaik-Anlage trägt ausschließlich die STAWAG.

## 4. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an der Photovoltaik-Anlage hat der Kunde die STAWAG unverzüglich in Textform zu unterrichten, unter Befügung vollständiger Kopien sämtlicher gerichtlicher Entscheidungen die die Zwangsvollstreckungsmaßnahme betreffen, um der STAWAG die Möglichkeit zu eröffnen Drittwiderspruchsklage zu erheben.

## 5. Verpachtung der Photovoltaik-Anlage

5.1 Im Rahmen der Übergabe des Pachtgegenstandes durch die STAWAG an den Kunden wird von der STAWAG ein von den Vertragsparteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll erstellt. Das Übergabeprotokoll muss die schriftliche Anzeige der STAWAG oder des von ihr mit der Errichtung beauftragten Dritten über die Fertigstellung des Pachtgegenstandes (Errichtung und Integration der Photovoltaik-Anlage im Sinne dieses Vertrages) enthalten. Mit der Übergabe findet zugleich die Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage durch den Kunden statt.

5.2 Sollte der Kunde die fertiggestellte Photovoltaik-Anlage in Betrieb nehmen, ohne dass ein gemeinsamer Termin zur Übergabe stattgefunden hat, gilt die Photovoltaik-Anlage ebenfalls als mangelfrei abgenommen. Das Übergabeprotokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach der Inbetriebnahme zu erstellen.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Übergabe und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage an die STAWAG das vereinbarte monatliche Pachtentgelt zu zahlen.

5.4 Die Rückübergabe des Pachtgegenstandes erfolgt am letzten Tag der Vertragslaufzeit in dem Zustand, wie die Sache steht und liegt. Fällt der letzte Tag der Vertragslaufzeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Rückübergabe am letzten Arbeitstag davor aus dem laufenden Betrieb heraus.

5.5 Bei Beendigung des Vertrages ist die STAWAG verpflichtet, die gesamte Photovoltaik-Anlage auf eigene Kosten vollständig zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Grundstücks bzw. des Gebäudes (unter Berücksichtigung der natürlichen Alterung) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses wiederherzustellen. Optische Beeinträchtigungen (zum Beispiel durch witterungsbedingte Farbunterschiede auf der Dachfläche) sind von dieser Verpflichtung nicht umfasst.

5.6 Abweichend von vorstehender Ziffer ist die STAWAG berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden die Photovoltaik-Anlage zum Zwecke des Erwerbs anzubieten. In diesem Fall wird die STAWAG dem Kunden ein Angebot unterbreiten.

## 6. Bedienung der Photovoltaik-Anlage/Betriebsführung

6.1 Die STAWAG übernimmt gegen Entgelt ausschließlich auf Weisung des Kunden die Bedienung der Photovoltaik-Anlage zur Erzeugung von Strom. Es besteht insoweit eine Weisungsgebundenheit des von der STAWAG eingesetzten Personals oder von der STAWAG beauftragten Dritten gegenüber dem Kunden. Im Übrigen erfolgt die technische Bedienung durch die STAWAG nach Maßgabe dieser Vereinbarung. Unter Bedienung ist die Gesamtheit aller Tätigkeiten bei der Nutzung der Photovoltaik-Anlage im Zusammenhang mit der Erzeugung elektrischer Energie zu verstehen. Die Übernahme der Anlagenbedienung erfolgt mit der Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage.

6.2 Die technische Bedienung durch die STAWAG oder durch das von ihr eingesetzte eigene Personal oder durch von der STAWAG beauftragte Dritte erfolgt auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Kunden.

6.3 Die STAWAG übernimmt zudem die Wartung der Photovoltaik-Anlage.

6.4 Die STAWAG stellt sicher, dass sie und das für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal oder beauftragte Dritte über eine ausreichende Qualifikation und/oder ausreichende Erfahrung verfügen.

6.5 Dem Kunden obliegt, die Leistung der Photovoltaik-Anlage durch regelmäßige Kontrolle des Wechselrichters auf Störungsmeldungen (zum Beispiel über das Display, Online-Portalzugang oder Störungsanzeige am Gerät) zu überwachen und Störungen an der Photovoltaik-Anlage unverzüglich an die STAWAG zu melden.

6.6 Die STAWAG ist zur Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes zur Sicherstellung der Störungsbeseitigung verpflichtet. Im Fall von Störungen der Photovoltaik-Anlage wird die STAWAG den Kunden umfassend über den Vorfall und die Maßnahmen der Störungsbeseitigung informieren.

6.7 Der Kunde wird der STAWAG informationshalber die technischen Daten (Zählerstände, Eigenverbrauchsmengen, erzeugte Mengen) mindestens jährlich, auf Anforderung der STAWAG auch monatlich, zur Verfügung stellen, sofern die für eine Fernauslesung erforderlichen Geräte nicht installiert sind.

6.8 Der Kunde ist verpflichtet, der STAWAG für die Durchführung der vorstehenden Dienstleistungen gemäß dieser Ziffer die vereinbarte monatliche Vergütung zu zahlen.

## 7. Abrechnung

7.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der STAWAG nach billigem Ermessen festgelegten Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang des Zahlungsplanes, fällig und ohne Abzug durch Einzug mittels SEPA-Lastschrift, mittels Dauerauftrag oder mittels Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der nächste Bankgeschäftstag als Fälligkeitstag gewählt. Der Kunde informiert die STAWAG vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Die STAWAG ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

7.2 Bei Zahlungsverzug kann die STAWAG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, kann die STAWAG die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. § 288 Absatz 5 BGB bleibt unberührt.

7.3 Alle Preise und Wertangaben in diesem Vertrag sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Entgelte und Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer).

7.4 Gegen Ansprüche der STAWAG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**8. Haftung**

- 8.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).
- 8.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**9. Rechtsnachfolge/Beauftragung Dritter**

- 9.1 Die STAWAG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der STAWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, der STAWAG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem genannten Grundstück unverzüglich mitzuteilen und dem Erwerber des Grundstücks den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Der Kunde wird von den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag erst zu dem Zeitpunkt frei, zu dem der Erwerber gegenüber der STAWAG den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.
- 9.3 Die Parteien sind berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Pflichten Dritter zu bedienen.

**10. Außerordentliche Beendigung des Pachtverhältnisses**

- 10.1 Eine vorzeitige Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus wichtigem Grund.
  - a. Ein wichtiger Grund liegt für die STAWAG insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung des Pachtentgeltes oder der Betriebsführungspauschale in Höhe eines Betrages in Verzug ist, welcher der Summe von zwei monatlich zu entrichtenden Pachtentgelten entspricht. In diesem Falle bedarf es keiner vorherigen Fristsetzung oder Abmahnung durch die STAWAG. Die Kündigung ist jedoch unwirksam, wenn die STAWAG vorher befriedigt wird.
  - b. Ein wichtiger Grund liegt für die STAWAG auch dann vor, wenn der Kunde die Rechte der STAWAG dadurch unzumutbar verletzt, dass er die vertragsgemäße Beschaffenheit der Photovoltaik-Anlage durch Vernachlässigung seiner Vertragspflichten erheblich gefährdet. Die Kündigung ist in diesem Falle nur dann wirksam, wenn die STAWAG den Kunden zur Beseitigung der Pflichtverletzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufgefordert oder ihn erfolglos abgemahnt hat. Eine Fristsetzung oder eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich – beispielsweise aufgrund einer ausdrücklichen Leistungsverweigerung durch den Kunden – keinen Erfolg verspricht oder eine fristlose Kündigung aufgrund einer schweren Pflichtverletzung gerechtfertigt ist.
- 10.2 Für den Fall, dass die STAWAG den Vertrag gemäß vorstehendem Absatz aus einem wichtigen Grund, der durch ein Tun oder Unterlassen des Kunden verursacht wurde, außerordentlich kündigt, ist der Kunde verpflichtet, die Photovoltaik-Anlage zu erwerben. Die Höhe des Kaufpreises, der im Falle der außerordentlichen Kündigung sofort zur Zahlung fällig wird, entspricht dem bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragslaufzeit ausstehenden Pachtentgelt und bestimmt sich in Abhängigkeit von der Laufzeit des Vertrages zum Zeitpunkt der Kündigung. Für den Fall, dass der Kunde den Vertrag gemäß vorstehendem Absatz aus einem wichtigen Grund, der durch ein Tun oder Unterlassen der STAWAG verursacht wurde, außerordentlich kündigt, gilt nachstehender Absatz entsprechend.
- 10.3 Nach ordentlicher Vertragsbeendigung entfernt die STAWAG die Photovoltaik-Anlage aus bzw. von dem Vertragsobjekt des Kunden. Abweichend von Satz 1 ist die STAWAG berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden die Photovoltaik-Anlage zum Zwecke des Erwerbs anzubieten. In diesem Fall wird die STAWAG dem Kunden ein Angebot unterbreiten. Für den Fall des Rückbaus gelten die Ziffern 5.4. und 5.5.

**11. Beendigung des Betriebsführungsverhältnisses**

- 11.1 Mit der Beendigung des Betriebsführungsverhältnisses entfällt die Verpflichtung des Kunden, die Betriebsführungspauschale zu zahlen; die STAWAG wird von ihrer Verpflichtung zur Betriebsführung frei. Zugleich ist der Kunde verpflichtet, die Betriebsführung selbst oder durch Dritte zu leisten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die turnusgemäße Überprüfung der Photovoltaik-Anlage zur Feststellung der Betriebssicherheit sowie die regelmäßige Wartung der Photovoltaik-Anlage. Auf Anforderung der STAWAG weist der Kunde ihr die Erfüllung dieser Pflichten nach. Bedient sich der Kunde dabei dritter Personen, hat er sicherzustellen, dass diese die erforderliche Qualifikation aufweisen.
- 11.2 Kommt der Kunde seinen Betriebsführungspflichten, insbesondere in Bezug auf die dort genannten Leistungen der Überprüfung und der Wartung der Photovoltaik-Anlage, nicht nach oder kann er deren Einhaltung gegenüber der STAWAG nicht nachweisen, wird widerleglich vermutet, dass Funktionsstörungen und andere Mängel der Photovoltaik-Anlage auf die Pflichtverletzung durch den Kunden zurückzuführen sind. Die STAWAG haftet für vorgenannte Mängel nicht. Weiterhin ist die STAWAG berechtigt, die Betriebsführung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Kunden durchzuführen, wenn sie ihm erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung gesetzt hat.

**12. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung**

- 12.1 Die STAWAG ist berechtigt, für das Entgelt des Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die STAWAG nach billigem Ermessen fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von einem Monat zu leistenden Zahlungen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen (Abschläge oder Rechnungen) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 12.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die STAWAG in angemessener Höhe Sicherheit, in der Regel Barsicherheit, verlangen.
- 12.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die STAWAG die Sicherheit verwerten. Darauf wird die STAWAG den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die STAWAG wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 12.4 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

- 12.5 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.2 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 10.

**13. Vertraulichkeit**

- 13.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die textliche Einwilligung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
- 13.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

**14. Verbraucherschutz**

Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz kommt die STAWAG ihrer Informationspflicht gegenüber Verbrauchern hiermit nach und weist darauf hin, dass sie derzeit nicht an freiwilligen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt.

**15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [bfee-online.de](http://bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [energieeffizienz-online.info](http://energieeffizienz-online.info).

**16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.
- 16.3 Gegen Ansprüche der STAWAG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 16.4 Der Kunde und die STAWAG sind erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, über das der Kunde belehrt wurde, dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Insbesondere muss die STAWAG erst nach Ablauf dieser Frist mit der Ausführung der Arbeiten beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können.

STADTWERKE AACHEN  
AKTIENGESELLSCHAFT

**Muster-Widerrufsformular für Verbraucher**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an: **Stadtwerke Aachen AG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Vertrag über die Pacht einer PV-Anlage.

Name und  
Anschrift: \_\_\_\_\_

Datum/  
Unterschrift: \_\_\_\_\_